

BUNDESGERICHTSHOF

Beschluss

VII ZR 31/94

vom

30. Juni 1994

in dem Rechtsstreit

Freistaat Bayern, vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion
M[REDACTED], A[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

I[REDACTED]verband B[REDACTED] B[REDACTED]innungen, vertreten durch den Prä-
sidenten Dipl.-Ing. Fritz E[REDACTED], B[REDACTED], M[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 30. Juni 1994
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter
Bliesener, Prof. Quack, Prof. Dr. Thode und Dr. Haß

beschlossen:

Der Wert der Beschwer für den Beklagten über-
steigt 60.000 DM.

- 3 -

Gründe:

1. Das Landgericht hat dem Beklagten auf Antrag des Klägers untersagt, sich bei Abwicklung bereits abgeschlossener Verträge über die Herstellung von Bauleistungen auf folgende Klauseln zu berufen:

"1. Die für Bedarfspositionen vereinbarten Preise gelten auch bei einer Über- bzw. Unterschreitung des Mengenansatzes bis 100 v.H..

2. Beansprucht der Auftragnehmer wegen einer über 10 v.H. hinausgehenden Überschreitung des Mengenansatzes einen höheren Preis, so muß er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich ankündigen.

3. Beansprucht der Auftragnehmer wegen Änderung des Bauentwurfs oder anderer Anordnungen des Auftraggebers eine erhöhte Vergütung, so muß er dies dem Auftraggeber vor der Ausführung schriftlich ankündigen."

Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Das Oberlandesgericht hat den Streitwert auf 60.000 DM festgesetzt und außerdem ausgesprochen, daß der Wert der Beschwerde 60.000 DM nicht übersteigt.

2. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Revision eingelegt. Er beantragt, den Wert der Beschwerde auf mehr als 60.000 DM festzusetzen.

Der Antrag hat Erfolg. Im Hinblick auf die erhebliche Höhe der von dem Beklagten unter Zugrundelegung der beanstandeten Klauseln erteilten und noch abzuwickelnden Auf-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

träge ist nach dem glaubhaft gemachten Vortrag des Beklagten davon auszugehen, daß er durch das angefochtene Urteil in einer Größenordnung belastet wird, die 60.000 DM übersteigt.

Lang

Bliesener